

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. März 1870.

12.

Kundmachung der k. k. Küstenl. Statthalterei in Triest vom 21. März 1870,

in Betreff des den Schülern des Istituto superiore di lingue e di commercio e scrittoio modello des Emanuel Edeles; dann des Istituto superiore di commercio e banco modello des Justinian Heiland zu Triest zuerkannten Rechtes zum einjährigen Freiwilligendienste.

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 gefaßten Beschlusses, wird denjenigen Schülern des Istituto superiore di lingue e commercio e scrittoio modello des Emanuel Edeles, dann des Istituto superiore di commercio e banco modello des Justinian Heiland zu Triest das Recht zum einjährigen Freiwilligendienste ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zuerkannt, welche sich mit Zeugnissen von Unterghymnasien oder selbstständigen Unterrealschulen ausweisen, die sie zum Uebertritte in ein Oberghymnasium oder in eine Oberrealschule befähigen, ferner wenigstens die letzten zwei Jahrescurse an einer dieser beiden Privat-Handelslehranstalten mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dies wird zu Folge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 12. März l. J. 3. 1688 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

